

Volker M. Haug

Grundwissen Internetrecht

mit Schaubildern
und Fallbeispielen

Urteile im Internet unter
www.grundwissen-internetrecht.de

3., überarbeitete Auflage

150 Jahre
Kohlhammer

150 Jahre
Kohlhammer

Für Gaby,
Nina, Niko und Nadine

Grundwissen Internetrecht

mit Schaubildern und Fallbeispielen

Prof. Dr. Volker M. Haug

Ministerialrat im Hochschuldienst
Leiter der Abteilung für Rechtswissenschaft
im Institut für Volkswirtschaftslehre und Recht
der Universität Stuttgart

3., überarbeitete Auflage

Verlag W. Kohlhammer

3. Auflage 2016

Alle Rechte vorbehalten

© W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Gesamtherstellung: W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Print:

ISBN 978-3-17-029053-2

E-Book-Formate:

pdf: ISBN 978-3-17-029054-9

epub: ISBN 978-3-17-029055-6

mobi: ISBN 978-3-17-029056-3

Für den Inhalt abgedruckter oder verlinkter Websites ist ausschließlich der jeweilige Betreiber verantwortlich. Die W. Kohlhammer GmbH hat keinen Einfluss auf die verknüpften Seiten und übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

Vorwort

Das Internet ist nicht einfach ein Medium wie die Tageszeitung oder das Fernsehen, sondern es begleitet unseren Alltag auf Handys, Tablets, PCs und erfasst nahezu alle Lebensbereiche. Egal, ob man im sozialen Netzwerk mit Freunden kommuniziert, auf einer Vermarktungsplattform Einkäufe tätigt, bei einem Wiki-Auftritt Informationen recherchiert, mit Routenplanern oder Bahn-Apps Reisen vorbereitet, in der Cloud Daten verarbeitet oder speichert, Filme und Musiktitel streamt oder gar herunterlädt, Online-Spielangebote nutzt oder einfach ziellos umher surft – so gut wie alles, was man im Netz tut, hat rechtliche Auswirkungen oder stellt einen rechtlich relevanten Vorgang dar.

Dieses Buch wendet sich an alle, die darüber etwas wissen möchten. Dabei setzt es weder irgendwelche Rechtskenntnisse voraus, noch wendet es sich nur an „IT-Freaks“. In einer möglichst unjuristischen und verständlichen Sprache erklärt es rechtliche Hintergründe und Zusammenhänge von internetbezogenen Themen wie Provider, Contents, Domains, eCommerce oder eGovernment. Damit eignet es sich zum einen als Studienbuch für Studierende aller Fachrichtungen, die sich mit dem Internet beschäftigen. Dazu zählen nicht nur beispielsweise Informatik- oder Softwaretechnik-Studierende, sondern auch Studierende der Rechtswissenschaft mit entsprechenden Interessen oder Studienschwerpunkten. Zum anderen eignet es sich aber auch als Nachschlage- oder Informationsbuch für Internetpraktiker wie Blogger, Webmaster oder Forenbetreiber.

Die dritte Auflage entwickelt die bewährte Konzeption des Buches mit drei wesentlichen Innovationen weiter:

- Neu sind nun 20 praxisbezogene Beispielfälle mit Lösungen, die Studierenden als Übung für Klausuraufgaben und anderen als Veranschaulichungsbeispiele dienen sollen.
- Außerdem ist mir aus meiner mittlerweile über 20jährigen Lehrpraxis an der Universität Stuttgart gut bekannt, dass eine Grafik oft mehr leisten kann, als ein langer Text. Deshalb ist als zweite Weiterentwicklung die erhebliche Ausweitung der Grafiken, Tabellen und Schaubilder zu nennen, mit denen die mitunter komplexen Themen und Zusammenhänge besser verdeutlicht werden.
- Schließlich wird das Buch für diejenigen, die den O-Ton der Gerichte nachlesen möchten, durch den Internetauftritt „www.grundwissen-internetrecht.de“ ergänzt. Dort finden Sie zahlreiche Urteilsauszüge, die nach der Gliederung des Buches geordnet sind.

Vorwort

Andere bewährte konzeptionelle Elemente wurden beibehalten:

- Die prägnanten Zusammenfassungen am Ende eines jeweiligen thematischen Abschnitts („Summary“), um die zentralen Aussagen auf den Punkt zu bringen,
- die Zusammenstellung von Legaldefinitionen (also gesetzlicher Originalbeschreibungen) von zahlreichen internetspezifischen Fachbegriffen im Anhang,
- zahlreiche weiterführende Literaturhinweise in den Fußnoten zu Fachaufsätzen, wenn man ein bestimmtes Rechtsproblem vertiefend nachlesen möchte, und
- ein ausführliches Stichwortverzeichnis, das das schnelle Auffinden konkreter Fundstellen im Buch zu bestimmten Problemen ermöglicht.

Aber natürlich bringt die dritte Auflage auch eine ganze Reihe inhaltlicher Aktualisierungen. Hierzu zählen die gewaltige Entwicklung sozialer Netzwerke, staatliche Überwachungsmaßnahmen vielfältiger Netzaktivitäten nicht zuletzt durch Nachrichtendienste, Fragen der Anschlussinhaberhaftung, neue Straftatbestände, Probleme beim Streaming, die Forderung nach einem „digitalen Radiergummi“, Klagen wegen der „auto-complete-Funktion“ bei Suchmaschinen, die neue Verbraucherrechterichtlinie der EU oder das E-Government-Gesetz des Bundes.

Bei den Arbeiten an der neuen Auflage habe ich viel Unterstützung bekommen. Mein besonderer Dank gilt Frau Rechtsreferendarin Julia Qualmann und den Herren Rechtsreferendaren Sven Krause und Christian Wilhelm für vielfältige Hinweise, Anmerkungen und Diskussionen. Mit praktischen Tipps haben mir auch die IT-Hilfskräfte meiner Abteilung, Per Guth und Tobias Hirning, geholfen. Außerdem danke ich meinem Sohn stud. iur. Niko Haug für seine kritische Beratung bei den Beispielfällen. Weiteren Dank statue ich meinem akademischen Mentor, Professor Dr. Siegfried F. Franke, Universität Stuttgart, ab, der mich vor vielen Jahren zur ersten Auflage inspiriert hat. Last but not least schließlich schulde ich dem Verlag W. Kohlhammer Dank für die freundliche Betreuung und die zügige Drucklegung.

Allen Leserinnen und Lesern wünsche ich einen größtmöglichen Verständniserfolg mit vielen „Aha-Erlebnissen“. Aber natürlich ist nichts so gut, dass es nicht noch besser werden könnte. Daher freue ich mich auf kritische oder lobende Anmerkungen, Rückmeldungen und Ratschläge per eMail an „haug@ivr.uni-stuttgart.de“.

Stuttgart, im November 2015

Volker M. Haug

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	S. V
Summary-Verzeichnis	S. XI
Verzeichnis der Schaubilder und Übersichten	S. XII
Verzeichnis der Beispielfälle	S. XIV
Literaturverzeichnis	S. XV
Abkürzungsverzeichnis	S. XVII
	Rn.
Kapitel 1: Einführung	1
1.1 Das Internet als alltagsprägendes Massenmedium	1
1.2 Das Internetrecht.	5
1.2.1 Keine rechtliche „Vogelfreiheit“ im Internet	5
1.2.2 Struktur des Internetrechts	11
1.2.3 Rechtsquellen des Internetrechts	14
1.2.4 Perspektiven	18
1.2.5 Summary „Internetrecht“	21
Kapitel 2: Grundlagen	22
2.1 Recht der Informations- und Kommunikationsdienste (IuK)	22
2.1.1 Unterscheidung von Telekommunikation, Telemedien und Rundfunk	22
2.1.2 Recht der Telekommunikation.	26
2.1.3 Summary „Telekommunikationsrecht“	31
2.1.4 Recht der Telemedien	32
2.1.5 Summary „Telemedienrecht“	44
2.2 Grundrechte	45
2.2.1 Vorbemerkung zur Wirkung von Grundrechten.	45
2.2.2 Allgemeines Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG)	48
2.2.3 Kommunikationsgrundrechte (Art. 5 Abs. 1, 2 GG)	57
2.2.4 Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 GG)	68
2.2.5 Berufs- und Eigentumsfreiheit (Art. 12, 14 GG)	72
2.2.6 Internationale Perspektive	74

Inhaltsverzeichnis

2.2.7	Summary „Grundrechte“	79
Kapitel 3: Provider		80
3.1	Providerdienstleistungen und ihre rechtliche Einordnung	80
3.1.1	Provider-Arten	80
3.1.2	Provider-Verträge	89
3.1.3	Summary „Provider-Arten und -Verträge“	108
3.2	Provider-Haftung	109
3.2.1	Haftungsprivileg für Telemedien	109
3.2.2	Haftung des Internetanschlusshabers	126
3.2.3	Internetsperren durch Zugangerschwerung	133
3.2.4	Summary „Provider-Haftung“	142
3.3	Datenschutzrecht für Provider	143
3.3.1	Allgemeines Datenschutzrecht	144
3.3.2	Besonderes Datenschutzrecht für Provider	156
3.3.3	Einzelne Problemkreise	172
3.3.4	Internationale Perspektive	185
3.3.5	Reformbedarf und Perspektiven	189
3.3.6	Summary „Datenschutzrecht“	202
Kapitel 4: Contents (Internetinhalte)		203
4.1	Impressumspflicht	203
4.1.1	Vorgaben der §§ 5 TMG, 55 RStV	203
4.1.2	Anforderungen an die leichte Erkennbarkeit und un- mittelbare Erreichbarkeit	209
4.1.3	Wettbewerbsrechtliche Relevanz der Impressumspflicht	216
4.1.4	Summary „Impressumspflicht“	218
4.2	Urheberrecht	219
4.2.1	Funktion und Anwendungsbereich des Urheberrechts	221
4.2.2	Urheberrechte und -ansprüche	227
4.2.3	Schranken der Urheberrechte	240
4.2.4	Einzelne Problemkreise	247
4.2.5	Internationale Perspektive	262
4.2.6	Summary „Urheberrecht“	266
4.3	Strafrecht	267
4.3.1	Kommunikationsdelikte	268
4.3.2	Schutz der Intim- und Privatsphäre	280
4.3.3	IT-spezifische Straftatbestände	284
4.3.4	Sonstige Straftatbestände, v. a. in einzelnen Fach- gesetzen	294

4.3.5	Ausgewählte Besonderheiten des Strafprozessrechts . . .	298
4.3.6	Internationale Perspektive	302
4.3.7	Summary „Strafrecht“	313
4.4	Jugendschutzrecht	314
4.4.1	Jugendmedienschutz-Staatsvertrag	314
4.4.2	Besondere Problemkreise	323
4.4.3	Summary „Jugendschutzrecht“	331
4.5	Social Media	332
4.5.1	Begriff und Bedeutung	332
4.5.2	Vertragliches Nutzungsverhältnis	336
4.5.3	Haftung für usergenerated Content	342
4.5.4	Virtuelles Hausrecht des Anbieters	362
4.5.5	Bewertungsportale	369
4.5.6	Summary „Social Media“	377
4.6	Links	378
4.6.1	Die rechtlichen Probleme verschiedener Linkformen . .	379
4.6.2	Haftung für verlinkte Inhalte	398
4.6.3	Pflichten von Suchmaschinen	410
4.6.4	Summary „Links“	419
 Kapitel 5: Domains		 420
5.1	Domains als Internet-Adressen	420
5.1.1	Technische und rechtliche Einordnung	420
5.1.2	Domain Name System	429
5.1.3	Summary „Domains als Internetadressen“	443
5.2	Domainvergabe	444
5.2.1	ICANN als Hüterin des Domain Name Systems	444
5.2.2	DENIC als Registrierungsstelle für „.de“-SLDs	461
5.2.3	Perspektiven durch ENUM	473
5.2.4	Vergabeverfahren bei DENIC	476
5.2.5	Summary „Domainvergabe“	496
5.3	Domainstreitigkeiten	497
5.3.1	Namens- und Firmenrecht	498
5.3.2	Kennzeichenrecht	506
5.3.3	Anwendung des Namens- und Kennzeichenrechts auf Domainstreitigkeiten	520
5.3.4	Sonstige Problemkreise zu Domainstreitigkeiten	531
5.3.5	Mistörerhaftung von DENIC	548
5.3.6	Internationale Perspektive	553
5.3.7	Summary „Domainstreitigkeiten“	559

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 6: eCommerce	560
6.1 Vertragsschluss im Internet	563
6.1.1 Elektronischer Vertragsschluss	563
6.1.2 Internet-Auktionen	587
6.1.3 Elektronische Signaturverfahren	607
6.1.4 Internationale Perspektive	627
6.1.5 Summary „Vertragsschluss im Internet“	631
6.2 Verbraucherschutzrecht	632
6.2.1 Grundsätze des Verbraucherschutzrechts	632
6.2.2 Das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen	638
6.2.3 Fernabsatzrecht, §§ 312c ff. BGB	647
6.2.4 Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr, §§ 312i, 312j BGB	663
6.2.5 Preisangabenrecht	669
6.2.6 Summary „Verbraucherschutzrecht“	674
6.3 Wettbewerbsrecht	675
6.3.1 Stellung, Bedeutung und Anwendbarkeit des UWG	675
6.3.2 Verbot unzulässiger geschäftlicher Handlungen	679
6.3.3 Rechtsfolgen	704
6.3.4 Internationale Perspektive	711
6.3.5 Summary „Wettbewerbsrecht“	715
Kapitel 7: eGovernment	716
7.1 eDemocracy	720
7.1.1 Wahlen im Internet	720
7.1.2 Politische Willensbildung	730
7.1.3 Online-Petitionen	743
7.1.4 Parteien im virtuellen Raum	751
7.1.5 Summary „eDemocracy“	760
7.2 eAdministration	761
7.2.1 Grundfragen	761
7.2.2 Elektronische Kommunikation im Verwaltungsver- fahren	770
7.2.3 Summary „eAdministration“	778
Anhang: Legaldefinitionen	S. 383
Stichwortverzeichnis	S. 393

Summary-Verzeichnis

Jeder Abschnitt wird mit einem zusammenfassenden Summary beendet, in dem die wesentlichen Kernaussagen wiederholt werden. Diese Summaries sind auch als erste Nachschlagestelle zu bestimmten Themen geeignet.

	Rn.
Internetrecht	21
Telekommunikationsrecht	31
Telemedienrecht	44
Grundrechte	79
Provider-Arten und -Verträge	108
Provider-Haftung	142
Datenschutzrecht	202
Impressumpflicht	218
Urheberrecht	266
Strafrecht	313
Jugendschutzrecht	331
Social Media	377
Links	419
Domains als Internetadressen	443
Domainvergabe	496
Domainstreitigkeiten	559
Vertragsschluss im Internet	631
Verbraucherschutzrecht	674
Wettbewerbsrecht	715
eDemocracy	760
eAdministration	778

Verzeichnis der Schaubilder und Übersichten

Nr.	Thema	Rn.
1	Medienbegriffe	1
2	Akzeptanzproblem rechtlicher Bindungen	7
3	Struktur des Internetrechts.	12
4	Unionsrechtliche Vorgaben (Richtlinien)	15
5	Deutsche Rechtsquellen	16
6	Abgrenzung Telekommunikation/Telemedien/Rundfunk	25
7	Telemedienbegriffe	33
8	Allgemeines Persönlichkeitsrecht	49
9	Kommunikationsrichtungen	58
10	Online-Archive	62
11	Medienfreiheiten.	66
12	Grundrechtsschutz von eMails und Surfen	71
13	Kommunikationsstufen	75
14	Provider-Arten	80
15	Provider-Verträge	93
16	HaftungsfILTER für Provider	110
17	Haftungsprivilegien der Provider-Arten	112
18	Anwendbarkeitsvoraussetzungen des BDSG.	146
19	Bestands-, Verkehrs- und Nutzungs-/Abrechnungsdaten	163
20	Datenschutzrechtliche Spannungen im Netz.	190
21	Impressumpflicht.	208
22	Typische Urheberrechtskonstellation.	223
23	Urheberrechte.	228
24	File-Sharing	252
25	Kommunikationsdelikte.	269
26	Spezifische IT-Straftaten	284
27	Stufen der Angebote nach JMStV.	315
28	Provider-Typologie bei Foren/Netzwerken	348
29	Störerhaftung bei usergenerated Content.	351
30	Bewertungsportale	373
31	Rechtsprobleme verschiedener Linkformen	379

Verzeichnis der Schaubilder und Übersichten

32	(Klassische) Generische Top Level Domains.	432
33	Top Ten der Top Level Domains	438
34	Aufbau einer Web-Adresse (URL).	442
35	Legitimationsstränge im Domain Name System	450
36	Interne Struktur von ICANN.	456
37	Interne Struktur von DENIC	466
38	Akteure im Domainvertrag	479
39	Domainvertrag und -inhaberschaft	490
40	Grundsätze des Namens- und Kennzeichenrechts	497
41	Fallgruppen der namens- und kennzeichenrechtlichen Domain- streitigkeiten	523
42	Namens- und kennzeichenrechtliche Domain-Entscheidungen .	527
43	Domain-Entscheidungen in Gleichnamigkeitsfällen.	541
44	Kategorien des eCommerce	562
45	Verantwortungsbereiche beim Zugang von eMails	569
46	Anfechtung von Willenserklärungen	571
47	Rangordnung der Formarten für Vertragsschlüsse	611
48	Zertifizierung qualifizierter elektronischer Signaturen.	618
49	Mehrstufigkeit elektronischer Signaturen.	619
50	Zertifizierungshaftung.	622
51	Unternehmer-Verbraucher-Verhältnis	636
52	Wirksamkeitshürden für AGBs.	641
53	Fernabsatzvertrag und Vertrag im elektronischen Geschäftsver- kehr	665
54	Schutzrichtungen des Lauterkeitsrechts	681
55	Zulässigkeit von Telefon-, Fax- und eMail-Werbung	703
56	Unterscheidungen beim eGovernment.	719
57	Verfahren bei ePetitionsformen	750
58	Rangordnung der Formarten für elektronische Verwaltungs- akte.	774

Verzeichnis der Beispielfälle

	Rn.
1 Indiskretionen im Internet (Persönlichkeitsrecht)	77 f.
2 Internetauftritte mit Folgen (Provider-Haftung)	124 f.
3 Gefällt mir gar nicht (Datenschutz).	200 f.
4 Tausch mit Trouble (Urheberrecht)	264 f.
5 Abgelenkte Abiturienten (Strafrecht).	311 f.
6 Rigoroses Regiment (Virtuelles Hausrecht)	367 f.
7 Bundesliga-Bashing (Bewertungsportale)	375 f.
8 Legale Links? (Link-Haftung)	408 f.
9 Empfindliche Ehegattin (Suchmaschinenhaftung)	417 f.
10 Gutes Geschäftsmodell? (Gattungsdomains)	535 f.
11 David und Goliath (Gleichnamigkeit im Domainrecht)	542 f.
12 Branchenübergreifender Domaindisput (Domainstreit)	557 f.
13 Schlaues Schnäppchen (Elektronischer Vertragsschluss).	575 f.
14 Smartphone im See (Identitätsdiebstahl)	585 f.
15 Star schlägt Server (Vertragsschluss bei Online-Auktionen)	590 f.
16 Schwieriger Schreibtisch (Gewährleistung).	605 f.
17 Nachlässigkeit beim Namen (Wirksamkeit von AGBs)	645 f.
18 Kaputter Kreisel (Widerruf beim Fernabsatzvertrag)	661 f.
19 Zoff um Zubehör (Wettbewerbsrecht).	713 f.
20 Digitale Demo (Online-Demo)	758 f.

Literaturverzeichnis

- Dreier, Thomas/Schulze, Gernot*, Urheberrechtsgesetz, 4. Aufl. 2013.
- Engels, Rainer*, Patent-, Marken- und Urheberrecht, 9. Aufl. 2015 (zit. PMU-Recht).
- Fechner, Frank*, Medienrecht, 16. Aufl. 2015.
- Fischer, Thomas*, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 59. Aufl. 2012.
- Gercke, Marco/Brunst, Philip W.*, Praxishandbuch Internetstrafrecht, 2009.
- Gersdorf, Hubertus/Paal, Boris P. (Hrsg.)*, Informations- und Medienrecht, 2014.
- Haug, Volker M.*, Öffentliches Recht für den Bachelor, 2014.
- Heckmann, Dirk*, Internetrecht – juris PraxisKommentar, 4. Aufl. 2014.
- Heintschel-Heinegg, Bernd von (Hrsg.)*, BeckOK StGB, 26. Ed. Feb. 2015.
- Hoeren, Thomas*, Internet- und Kommunikationsrecht – Praxislehrbuch, 2. Aufl. 2012.
- Jänich, Volker Michael/Eichelberger, Jan*, Urheber- und Designrecht, 2012.
- Kaiser, Robert*, Bürger und Staat im virtuellen Raum – E-Government in deutscher und internationaler Perspektive, in: Siedschlag, Alexander/Bilgeri, Alexander/Lamatsch, Dorothea, Kursbuch Internet und Politik, Band 1/2001, Elektronische Demokratie und virtuelles Regieren, 2001, S. 57.
- Köhler, Markus/Arndt, Hans-Wolfgang/Fetzer, Thomas*, Recht des Internet, 7. Aufl. 2011.
- Köhler, Helmut/Bornkamm, Joachim*, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 33. Aufl. 2015.
- Krimphove, Dieter*, Werberecht, 2011.
- Leupold, Andreas u. a. (Hrsg.)*, Münchener Anwaltshandbuch IT-Recht, 2. Aufl. 2011.
- Maunz, Theodor/Dürig, Günter (Hrsg.)*, Grundgesetz Kommentar, 72. Ergänzungslieferung, Stand: Juli 2014.
- v. Münch, Ingo/Kunig, Philip (Hrsg.)*, Grundgesetzkommentar, Band 2 (Art. 70–146 GG), 6. Aufl. 2012.
- Obly, Ansgar*, Urheberrecht in der digitalen Welt – Brauchen wir neue Regelungen zum Urheberrecht und dessen Durchsetzung?, 2014.
- Palandt, Otto (Begr.)*, Bürgerliches Gesetzbuch, 73. Aufl. 2014.
- Peters, Butz*, Öffentlich-rechtliche Online-Angebote, 2010.
- Pieroth, Bodo/Schlink, Bernhard/Kingreen, Thorsten/Poscher, Ralf*, Grundrechte – Staatsrecht II, 30. Aufl. 2014.
- Reitze, Helmut*, Wer wird Kanzler in de.land? – Wie das Internet die Politik verändert, in: Siedschlag, Alexander/Bilgeri, Alexander/Lamatsch, Dorothea,

Literaturverzeichnis

- Kursbuch Internet und Politik, Band 1/2001, Elektronische Demokratie und virtuelles Regieren, 2001, S. 21.
- Rittner, Fritz/Dreher, Meinrad/Kulka, Michael*, Wettbewerbs- und Kartellrecht, 8. Aufl. 2014.
- Schwartmann, Rolf (Hrsg.)*, Praxishandbuch Medien-, IT- und Urheberrecht, 3. Aufl. 2014.
- Sievers, Malte*, Der Schutz der Kommunikation im Internet durch Art. 10 des Grundgesetzes, 2003.
- Strömer, Tobias H.*, Online-Recht, 4. Aufl. 2006.
- Steckler, Brunhilde*, Grundzüge des IT-Rechts, 3. Aufl. 2011.

Abkürzungsverzeichnis

a2a	administration to administration
a2b	administration to business
a2c	administration to consumer
a. A.	anderer Ansicht
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a. F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
AGBs	Allgemeine Geschäftsbedingungen
ALAC	At Large Advisory Committee (ICANN)
APNIC	Asia Pacific Network Information Centre
APR	Allgemeines Persönlichkeitsrecht
ARIN	American Registry for Internet Numbers
ASCII	American Standard Code for Information Interchange
b2b	business to business
b2c	business to consumer
BayPAG	Bayrisches Polizeiaufgabengesetz
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
Bekl.	Beklagte(r)
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGB-InfoV	Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht
BGG	Behindertengleichstellungsgesetz
BGH	Bundesgerichtshof
BITV	Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung
BKA	Bundeskriminalamt
BKAG	Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
BNetzA	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BWahlG	Bundeswahlgesetz
CCC	Chaos Computer Club
ccTLD	country code Top Level Domain

Abkürzungsverzeichnis

CR	Computer und Recht
DDB	DENIC-Domainbedingungen
DDRL	DENIC-Domainrichtlinien
DENIC	Deutsches Network Information Center eG
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
DJT	Deutscher Juristentag e. V.
DNS	Domain Name System
DoS	Denial-of-Service
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGovG	E-Government-Gesetz
EMRK	Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
ENUM	Electronic Numbering/Telephone Number URI Mapping
EUV	Vertrag über die Europäische Union
FISA	Foreign Intelligence Surveillance Act 1978 (Amendments Act 2008)
GAC	Governmental Advisory Committee (ICANN)
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
GlüStV	Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag)
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Fachzeitschrift)
gTLD	generic Top Level Domain
HGB	Handelsgesetzbuch
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
html	hypertext markup language
http	hypertext transfer protocol
https	hypertext transfer protocol secure
IANA	Internet Assigned Numbers Authority
ICANN	Internet-Corporation for Assigned Names and Numbers
IDN	Internationalized Domain Name
i. d. R.	in der Regel
i. Erg.	im Ergebnis
IETF	Internet Engineering Task Force
IGF	Internet Governance Forum (ICANN)
InfoSocRL	Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft
INTA	International Trademark Organization
InterNIC	International Network Information Center
IP	Internet Protocol
ISOC	Internet Society
i. S. v.	im Sinne von
ITU	International Telecommunication Union

Abkürzungsverzeichnis

IuK	Informations- und Kommunikationsdienste
JMStV	Jugendmedienschutz-Staatsvertrag
JuSchG	Jugendschutzgesetz
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht (das nur in Berlin existiert und dort die Funktion des OLG wahrnimmt)
KJM	Kommission für Jugendmedienschutz (§ 14 JMStV)
Kl.	Kläger(in)
LAN	Local Area Networks
LG	Landgericht
LPrG BW	Landespressegesetz Baden-Württemberg
LT-Drs.	Landtagsdrucksache
LTO	Legal Tribune Online
MarkenG	Markengesetz
MDStV	Mediendienste-Staatsvertrag
MMR	MultiMedia und Recht
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n. F.	neue Fassung
ngTLD	new generic Top Level Domain
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NSI	Network Solutions Inc.
OLG	Oberlandesgericht
p2p	peer-to-peer
PAngV	Preisangabenverordnung
PartG	Parteiengesetz
RBÜ	Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst
RegTP	Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post
RFC	Request for Comments
RIPE NCC	Réseaux IP Européen Network Coordination Centre
RL	Richtlinie (als Rechtsakt der Europäischen Union)
RLöP	Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen
Rn.	Randnummer
RStV	Rundfunkstaatsvertrag
RUDRP	Rules for Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
SigG	Signaturgesetz
SigV	Signaturverordnung
SLD	Second Level Domain
s. o.	siehe oben
StGB	Strafgesetzbuch
str.	streitig
StrÄndG	Strafrechtsänderungsgesetz
s. u.	siehe unten
TDG	Teledienstegesetz
TKG	Telekommunikationsgesetz
TLD	Top Level Domain
TMG	Telemediengesetz

Abkürzungsverzeichnis

TRIPS	Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums
UDRP	Uniform Domain-Name Dispute-Resolution Policy
UKlaG	Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen
UrhG	Urheberrechtsgesetz
URL	Uniform Resource Locator (Internetadresse)
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v. a.	vor allem
VoIP	Voice over Internet Protocol (Sprachtelefonie via Internet)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WCT	WIPO-Urheberrechtsvertrag
WIPO	World Intellectual Property Organization
WiStG	Wirtschaftsstrafgesetz 1954
WLAN	Wireless Local Area Network (drahtlose lokale Netzwerke)
WUA	Welturheberrechtsabkommen
ZG	Zeitschrift für Gesetzgebung
ZKDSG	Zugangskontrolldiensteschutzgesetz
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSKG	Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz)
ZugErschwG	Gesetz zur Erschwerung des Zugangs zu kinderpornografischen Inhalten in Kommunikationsnetzen (Zugangser-schwerungsgesetz)
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht

Kapitel 1: Einführung

1.1 Das Internet als alltagsprägendes Massenmedium

Im Zentrum des allgemeinen Medienbegriffs steht die Vermittlerfunktion: Medien zeichnen sich vor allem dadurch aus, dass sie zwischen Menschen Informationen, Nachrichten und Meinungen vermitteln. Die Einteilung der verschiedenen Formen von Medien bewegt sich zwischen den Polen **klassische/digitale Medien** und **Massen-/Individualmedien**. Unter den Klassischen Medien werden die schon seit langem vorhandenen Vermittlungsformen verstanden, während mit den Digitalen Medien die vielfältigen Erscheinungsformen des Internets bezeichnet werden. Massenmedien wiederum zeichnen sich dadurch aus, dass sich eine Person oder Personengruppe an eine nicht mehr überschau- oder begrenzbare Personennmasse wendet, während über Individualmedien einzelne Personen oder bestimmbar Personengruppen miteinander kommunizieren.¹

	Klassische Medien	Digitale Medien
Massenmedien	Zeitung Zeitschrift Hörfunk Fernsehen Film	Internet Soziale Netzwerke
Individualmedien	Telefon	eMail Kommunikations-Apps

Übersicht 1: Medienbegriffe

Die digitalen Medien durchbrechen in zwei zentralen Punkten die bei klassischen Medien geltenden Grenzen: **2**

¹ Siehe Fechner, Medienrecht, Kap. 1 Rn. 1–16.

- **Interaktivität:** Bei den digitalen Medien verlieren sich die Grenzen zwischen Massen- und Individualmedien. So ist beispielsweise ein Forum oder ein Portal, das weltweit von jedem User eingesehen werden kann, ein Massenmedium, das in dem Moment zum Individualmedium wird, in dem der User mitpostet. Im interaktiven „Mitmach-Web“ wird die „klassische mediale Einbahnstraße“ von Sendern zu Empfängern überwunden,² weshalb die User auch als „Prosumer“ – also Produzent und Konsument in einer Person – bezeichnet werden.
 - **Internationalität:** Gleichzeitig zeichnen sich die digitalen Medien durch eine absolute und grenzenlose Internationalität aus, womit auch Probleme der erschwerten Kontrolle und Rechtsverfolgung verbunden sind.
- 3** Das Internet ist jedoch noch mehr als „nur“ ein Massen- oder Individualmedium zu Kommunikationszwecken. Es prägt den Alltag und das Leben der Menschen in vielfacher Hinsicht. Dadurch verfügt es über eine enorme **ökonomische, gesellschaftliche, politische und schließlich auch rechtliche Bedeutung**. Deshalb hat inzwischen der Bundesgerichtshof die besondere Querschnittsbedeutung des Internets anerkannt, indem er den Ausfall des Internetzugangs als ersatzfähigen Vermögensschaden eingestuft hat.³ In der Begründung dazu heißt es wörtlich:

„Die Nutzbarkeit des Internets ist ein Wirtschaftsgut, dessen ständige Verfügbarkeit [...] auch im privaten Bereich für die eigenwirtschaftliche Lebenshaltung typischerweise von zentraler Bedeutung ist und bei dem sich eine Funktionsstörung als solche auf die materiale Grundlage der Lebenshaltung signifikant auswirkt. [...] Damit hat sich das Internet zu einem die Lebensgestaltung eines Großteils der Bevölkerung entscheidend mitprägenden Medium entwickelt, dessen Ausfall sich signifikant im Alltag bemerkbar macht. Die Unterbrechung des Internetzugangs hat typischerweise Auswirkungen, die in ihrer Intensität mit dem Fortfall der Möglichkeit, ein Kraftfahrzeug zu nutzen, ohne Weiteres vergleichbar sind.“⁴

- 4** Es ist daher nur konsequent, das Internet auch als „**kritische Infrastruktur**“ anzusehen. Darunter versteht man „Organisationen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen [...], bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung erhebliche Versorgungsengpässe bis hin zu Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten können“.⁵ Da wesentliche Bereiche sowohl des privaten als auch des öffentlichen Lebens ohne Internet nicht mehr (hinreichend)

2 Köhler/Arndt/Fetzer, Recht des Internet, Rn. 3.

3 Vgl. dazu Jaeger, NJW 2013, 1031 ff., der diese Entscheidung in den nutzungsfallersatzrechtlichen Kontext einordnet.

4 BGH, Urt. v. 24.1.2013 – Az. III ZR 98/12 = NJW 2013, 1072 = CR 2013, 294, Rn. 17 – „Lebensgestaltung“.

5 Amtliche Regierungsdefinition, vgl. BT-Drs. 16/10292, S. 21; noch knapper ist die gesetzliche Legaldefinition in § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ZSKG: „Infrastrukturen, bei deren Ausfall die Versorgung der Bevölkerung erhebliche beeinträchtigt wird“.

funktionsfähig sind – wie z. B. die Energieversorgung, der Verkehrs- und der Finanzsektor sowie die Arbeit von Medien, Bildungseinrichtungen und Forschungsinstitutionen –, trifft diese Definition auch auf das Internet zu.⁶ Dem trägt angesichts der Bedrohung durch „Cyber-Attacken“ auf öffentliche und private Institutionen auch der Gesetzgeber Rechnung. So liegen sowohl ein Vorschlag für eine EU-Richtlinie zur Netz- und Informationssicherheit als auch ein jüngst in Kraft getretenes IT-Sicherheitsgesetz des Bundes vor, die ebenfalls mit dem Begriff der kritischen Infrastruktur arbeiten.⁷

1.2 Das Internetrecht

1.2.1 Keine rechtliche „Vogelfreiheit“ im Internet

Das Internet stellt die Rechtsordnung(en) vor besondere Herausforderungen. Dies gilt in erster Linie für seine **Internationalität**, die bei den nationalen Einzel-Rechtsordnungen zu einem **hohen Defizit der Rechtsdurchsetzung** führt. So sind beispielsweise die deutschen Behörden weitgehend machtlos, wenn auf einem amerikanischen Server Nazi-Verherrlichungen angeboten werden.⁸ Hinzu kommt die **rasante technische Entwicklung** der elektronischen Kommunikationsformen (wer kannte vor einigen Jahren „WhatsApp“?). Viele Erscheinungsformen sind derart neuartig, dass sie mit dem vorhandenen rechtlichen Instrumentarium allenfalls unzureichend erfasst werden können. Deshalb sind Gesetzgeber und Rechtsprechung häufig erst als Reaktion hierauf tätig geworden, was meist mit erheblichen zeitlichen Verzögerungen verbunden ist.⁹

Diese faktischen Durch- und Umsetzungsprobleme haben schon bei manchen Angehörigen der Internetgemeinde den (irrigen!) Eindruck verursacht, das Internet genieße eine gewisse rechtliche „Vogelfreiheit“. Auch ist die Akzeptanz rechtlicher Regeln im Internet unterentwickelt, weil sich das **freiheitliche Lebensgefühl vieler User** mit rechtlichen Bindungen nicht verträglich und technisch vieles möglich ist, was rechtlich unzulässig ist –

6 Vgl. Schulz/Tischer, ZG 2013, 339 (343).

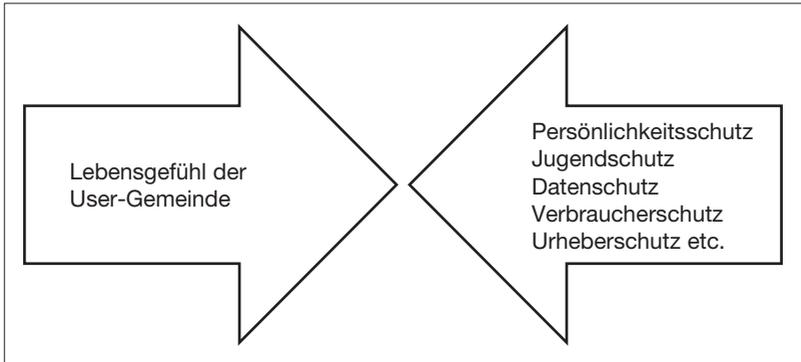
7 Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz) vom 17.7.2015, BGBl. I 1325; obwohl die ersten Entwürfe von 2013 stammen, wurde das IT-Sicherheitsgesetz erst im Juni 2015 vom Bundestag verabschiedet, was nicht zuletzt an der umfassenden Kritik aus der Fachwelt liegt, vgl. Leisterer/Schneider, CR 2014, 574 und Heinicke/Feiler, CR 2014, 708 jeweils zum überarbeiteten Gesetzentwurf des IT-Sicherheitsgesetzes vom August 2014.

8 Eine dem deutschen Strafrecht vergleichbare Strafbarkeit (§§ 86, 86a StGB) dafür fehlt in der USA; vielmehr sind solche Äußerungen dort von der Meinungsfreiheit gem. ersten Zusatz zur Verfassung gedeckt, vgl. U. S. District Court for the Northern District of California, Yahoo v. LICRA, MMR 2002, 26.

9 Vgl. hierzu auch Hoffmann-Riem, JZ 2012, 1081 ff.

nach dem Grundsatz: „**Technik vor Recht**“.¹⁰ Aber diese rechtlichen Bindungen sind ja kein Selbstzweck, sondern dienen – wie das gesamte Recht – zentralen Schutzbedürfnissen in der Gesellschaft: dem Persönlichkeitsschutz, dem Jugendschutz, dem Datenschutz, dem Verbraucherschutz etc.

7



Übersicht 2: Akzeptanzproblem rechtlicher Bindungen

- 8 Denn gerade im Internet stellen sich viele rechtliche Probleme – um nur ein paar Probleme beispielhaft zu nennen:¹¹
- Die nahezu spurenlose Veränderbarkeit von Inhalten steht in einem Konflikt zur Verlässlichkeit von Dokumenten und zur Beweissicherung.
 - Die Unterschiedslosigkeit von Original und Kopie führt zu urheberrechtlichen Problemen.
 - Die (relativ hohe) Anonymität im Netz erschwert eine zuverlässige Identifizierung etwa von Vertragspartnern.
 - Die Schnelligkeit der interaktiven Kommunikation kürzt natürliche Bedenkzeiten beispielsweise beim Abschluss von Verträgen erheblich ab, was eine besondere Schutzbedürftigkeit des Verbrauchers zur Folge hat.
- 9 Der im Internet weit verbreitete und populäre Ansatz der **Selbstregulierung** kann diese Problemstellungen nicht umfassend lösen (vgl. z. B. die Netiquette gem. RFC 1855). Sowohl die Legitimität als auch die Allgemeinverbindlichkeit sind bei **demokratisch gesetztem Recht** wesentlich höher. Den im Konfliktfall erforderlichen Kontroll- und Zwangsmechanismen kommen dann – wegen der Unterstützung durch das öffentliche Gewaltmonopol – eine entsprechend höhere Wirksamkeit zu. Auch Individual- und Minderheitenrechte sind dann besser geschützt; gerade im

¹⁰ Schwartmann, FAZ v. 28.6.2012, S. 8.

¹¹ Roßnagel, MMR 2002, 67, 68.

Internet darf es kein „Recht des Stärkeren“ geben.¹² Deshalb kann es in einer geordneten Zivilisationskultur keine „weißen Flecken“ auf der rechtlichen Landkarte geben. Der Geltungsanspruch des Rechts erfasst auch das Internet, was mit der wachsenden Ausformung der Rechtsgrundlagen und der sich verdichtenden Rechtsprechung zunehmend deutlicher geworden ist.

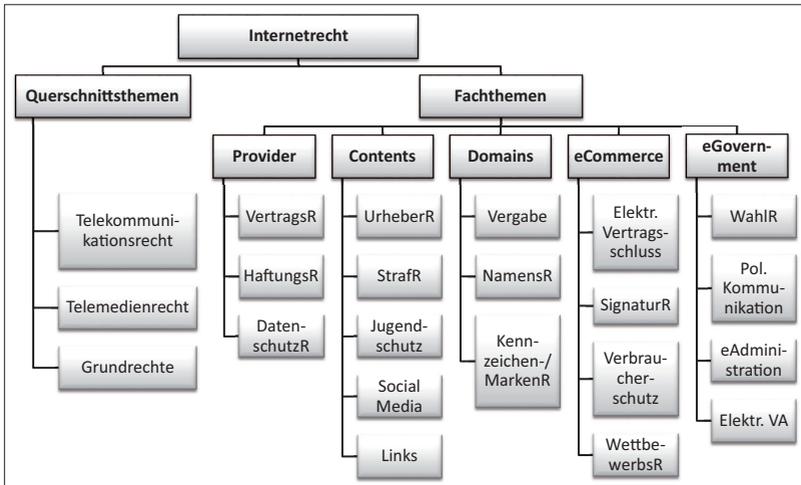
Inzwischen kann das **Internetrecht** als **einigermaßen ausgeformt** gelten. Die wichtigen Rechtsgrundlagen sind geschaffen, und die Novellierungsdichte hat in den letzten Jahren abgenommen. Soweit der Gesetzgeber noch Veränderungen vornimmt, betreffen diese – meist in verschärfender Weise – Einzelfragen (wie etwa die Button-Lösung beim elektronischen Vertragsschluss – s. u., Rn. 667). Zugleich sind inzwischen viele grundsätzliche Streitfragen zu allen Bereichen des Internetrechts durch Entscheidungen des Bundesgerichtshofs – teilweise sogar des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH – höchstrichterlich geklärt. Auch wenn wegen der unverändert hohen Innovationskraft der Informations- und Kommunikationstechnik ständig neue Fragen auftreten, hat das Internetrecht schon seit einigen Jahren nicht mehr den fragmentarisch-tastenden Charakter wie zur Jahrtausendwende. **10**

1.2.2 Struktur des Internetrechts

Das Internetrecht ist kein eigenes, in sich abgeschlossenes Rechtsgebiet. Nicht zuletzt aus diesem Grund hat sich auch (noch) keine allgemein anerkannte Strukturierung des Internetrechts durchgesetzt. Ich unterscheide hier zwischen **Querschnittsthemen** und den einzelnen internetspezifischen **Fachthemen**. Während zu den Querschnittsthemen die online-spezifischen Regelungen für Telekommunikation und Telemedien sowie die Grundrechte zählen, umfassen die Fachthemen das Providing, die Internet-Inhalte (Contents) einschließlich Social Media und Links, Domains, eCommerce und eGovernment. Bei diesen Fachthemen kommen die verschiedenen „tradierten“ (also unabhängig vom Internet entstanden) Rechtsgebiete in unterschiedlicher Form zum Tragen, so etwa das Vertrags- und Haftungsrecht bei Providern oder das Namens- und Markenrecht bei Domains. Die nachfolgende Übersicht verdeutlicht diese Struktur: **11**

12 Roßnagel, MMR 2002, 67, 69.

12



Übersicht 3: Struktur des Internetrechts

- 13 Somit kann eine systematische Darstellung des Internetrechts entweder anhand der einzelnen Rechtsgebiete oder aber anhand der Internetthemen aufgebaut werden. Ich habe mich für Letzteres entschieden, weil sich das Buch nicht an juristische Profis (die in der Struktur von Rechtsgebieten denken) wendet, sondern an Studierende und Praktiker verschiedenster fachlicher Hintergründe, die das Interesse am Internet eint. Deshalb ist dieses Buch **eng an den Internetthemen orientiert** (Kap. 3–7). In einem vorangestellten Grundlagenkapitel (Kap. 2) werden die Querschnittsthemen (also die onlinespezifischen Regelungen für Telekommunikation und Telemedien sowie die einschlägigen Grundrechte) behandelt.

1.2.3 Rechtsquellen des Internetrechts

- 14 Das Internetrecht ist sowohl in seinen Querschnittsthemen als auch bei seinen Fachthemen weitgehend durch europäische Vorgaben geprägt. Gerade für ein so grenzüberschreitendes Phänomen wie das Internet ist diese relativ **starke europäische Rechtsharmonisierung** äußerst sinnvoll. Dies erfolgt in aller Regel dadurch, dass der EU-Gesetzgeber Richtlinien erlässt, die sich nicht unmittelbar an den einzelnen Bürger, sondern an die einzelnen Mitgliedstaaten der EU richten; diesen obliegt dann die Umsetzung der Richtlinien in nationales Recht, wobei die Richtlinien häufig nur

Mindeststandards vorsehen, über die die nationalen Gesetzgeber hinausgehen dürfen.¹³

Die nachfolgende Zusammenstellung macht dies für die einzelnen Rechtsgebiete deutlich, indem jeweils dazu die bestimmenden EU-Richtlinien genannt werden. Hinzu kommt außerdem die Europäische Grundrechte-Charta, die stets bei der Umsetzung europäischen Unionsrechts (auch durch die Nationalstaaten) zu beachten ist (Art. 51 Abs. 1 GRCh).¹⁴

15

Telekommunikationsrecht	Telekommunikations-Richtlinienpaket ¹⁵ – Rahmen-RL (RL 2002/21/EG) – Genehmigungs-RL (RL 2002/20/EG) – Zugangs-RL (RL 2002/19/EG) – Universaldienst-RL (RL 2002/22/EG) – EK-Datenschutz-RL (RL 2002/58/EG)
Recht des elektronischen Geschäftsverkehrs	eCommerce-RL (RL 2000/31/EG) Verbraucherrechte-RL (RL 2011/83/EU) eGeld-RL (RL 2009/110/EG)
Recht der elektronischen Signatur	Signatur-RL (RL 1999/93/EG)
Fernabsatzrecht	Fernabsatz-RL (RL 1997/7/EG)
Datenschutzrecht ¹⁶	Datenschutz-RL (RL 1995/46/EG) Telekommunikations-Datenschutz-RL (RL 1997/66/EG) EK-Datenschutz-RL (RL 2002/58/EG)
Urheberrecht	Urheberrechts-RL (RL 2001/29/EG) Enforcement-RL zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (RL 2004/48/EG)
Verwaltungsrecht	Dienstleistungs-RL (RL 2006/123/EG)

Übersicht 4: Unionsrechtliche Vorgaben (Richtlinien)

-
- 13 Vgl. Haug, Öffentliches Recht für den Bachelor, Rn. 180–184; nur am Rande sei vermerkt, dass auch der deutsche Gesetzgeber die Umsetzungsfristen, die die Richtlinien vorgeben, keineswegs immer einhält.
- 14 Näher hierzu Haug, Öffentliches Recht für den Bachelor, Rn. 456–460.
- 15 Die Rahmen-RL, die Genehmigungs-RL und die Zugangs-RL wurden durch RL 2009/140/EG geändert, ebenso die Universaldienst-RL und die EK-Datenschutz-RL durch RL 2009/136/EG.
- 16 Ursprünglich war hier auch die Vorratsdatenspeicherungs-RL (RL 2006/24/EG) zu nennen; sie wurde aber vom EuGH (Urt. v. 8.4.2014 – Az. C-293/12 und C-594/12) für europarechtswidrig erklärt.

- 16 Auf nationaler Ebene sind – teilweise in Umsetzung der genannten EU-Richtlinien – folgende Normen für das Internet besonders relevant:

Telekommunikationsrecht	Telekommunikationsgesetz (TKG)
Telemedienrecht	Telemediengesetz (TMG) Rundfunkstaatsvertrag (RStV) Zugangskontrolldiensteschutzgesetz (ZKDSG)
Grundrechte	Grundgesetz (GG, dort v. a. Art. 1–19)
Zivilrecht	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht (BGB-InfoV) Signaturgesetz (SigG) Signaturverordnung (SigV)
Wettbewerbsrecht	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)
Urheberrecht	Urheberrechtsgesetz (UrhG)
Marken- und Kennzeichenrecht	Markengesetz (MarkenG)
Verbraucherschutzrecht	TKG, §§ 43a ff. und §§ 66 ff. Preisangabenverordnung (PAngV) BGB, v. a. §§ 305 ff. (AGB-Recht) und §§ 312 ff. (Fernabsatz/elektronischer Geschäftsverkehr)
Datenschutzrecht	Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) TKG, §§ 91 ff. Telekommunikations-Überwachungsverordnung (TKÜV) TMG, §§ 11 ff.
Jugendschutzrecht	Jugendschutzgesetz (JuSchG) Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)
Strafrecht	Strafgesetzbuch (StGB) und Strafbestimmungen im UWG, UrhG, MarkenG, JuSchG, JMStV

Übersicht 5: Deutsche Rechtsquellen

- 17 Darüber hinaus sei auf folgende Rechtsquellen des internationalen Rechts, die alle das Urheberrecht betreffen, hingewiesen:
- (Revidierte) Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (RBÜ)
 - Welturheberrechtsabkommen (WUA)
 - Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS)
 - WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT)

1.2.4 Perspektiven

- 18 Eine wesentliche Zukunftsperspektive betrifft (zunächst) das nationale Recht. So hat sich der Deutsche Juristentag e. V. (DJT) bei seiner Tagung 2002 mit der Frage beschäftigt, ob angesichts des **Zusammenwachsens von klassischen und neuen Medien** ein gemeinsamer rechtlicher Rahmen angestrebt werden soll. Dafür sprechen zunehmende Zwischen-Erschei-

nungsformen wie z. B. das TV-Shopping, das Telefonieren über Internet (Voice over IP, z. B. Skype)¹⁷ oder das Live-Streaming von Fernsehsendungen über das Internet, die zu wachsenden Abgrenzungsproblemen in der bisherigen Medienordnung führen.¹⁸ Auch das Domain Name System (DNS) und das Rufnummernsystem sind konvergenzfähig und wachsen im ENUM-System zusammen (s. u., Rn. 473 ff.).

Noch allerdings sind die einzelnen Medienfelder teilweise erheblich unterschiedlich reguliert. Dies fängt bei den Rechtsgrundlagen an und hört bei der ausdifferenzierten Rechtsprechung noch nicht auf.¹⁹ Bislang ist die **Zeit für eine Zusammenführung der verschiedenen Medien in einen gemeinsamen Rechtsrahmen noch nicht reif**, was nicht zuletzt auch daran liegt, dass die faktische (technische) Konvergenz der Medien in der Breite noch nicht weit fortgeschritten ist. Doch wird sich die Rechtsordnung – schon zur Wahrung ihrer für die Rechtsdurchsetzung nötigen breiten Akzeptanz – **von dieser tatsächlichen Entwicklung nicht abkoppeln** können. Umso stärker die Zwischen- und Mischformen werden, desto stärker wird der Druck zur rechtlichen Zusammenführung. Das Ziel ist also richtig, auch wenn der Weg noch weit ist. **19**

Wegen der internationalen Dimension des Internets und den damit verbundenen rechtlichen Durchsetzungsproblemen (s. o., Rn. 5) wird neben der Konvergenzfrage über die Perspektiven und die Notwendigkeit eines möglichst **globalen – also weltweit einheitlichen – Internetrechts** diskutiert.²⁰ In der Tat legen die individuellen Schutzbedürfnisse (Sicherheit, Jugendschutz, Datenschutz, Verbraucherschutz, Urheberschutz) und die hohe gesellschaftspolitische Bedeutung von Informationszugang eine Notwendigkeit zu allgemein verbindlichen und grenzüberschreitenden Regelungen nahe. Für ein globales Internet-Recht spricht auch der Umstand, dass die User nicht über hundert einzelne und häufig divergierende Nationalrechtsordnungen im Blick haben können. Doch würde dies einen **internationalen Konsens sowohl über die Notwendigkeit zur Schaffung einer globalen Internet-Rechtsordnung wie über deren Inhalte** voraussetzen. **20**

17 Zu Voice over IP (Abkürzung von „Voice over Internet Protocol“) siehe Katko, CR 2005, 189.

18 Ein engagiertes Plädoyer für eine mutige Reform des Medienrechts hält Schoch, JZ 2002, 798; s. auch Holznapel, NJW 2002, 2351. Mückl, JZ 2007, 1077 beleuchtet die verschiedenen Erscheinungsformen der Konvergenz (1078) und setzt sich ebenfalls mit der Frage der Schaffung eines übergreifenden Ordnungsrahmens auseinander; dem stehen in Deutschland jedoch u. a. auch kompetenzrechtliche Hindernisse entgegen (1083 f.); siehe auch die Beschreibung der fließenden Übergänge zwischen klassischen und neuen Medien bei Doetz, MMR 2011, 629.

19 Interessant ist in diesem Zusammenhang der Ansatz von Fechner, Medienrecht, der – neben einer Darstellung der rechtlichen Spezifika der verschiedenen Medien – gemeinsame übergreifende Rechtsgrundsätze für alle Medien in einem „Allgemeinen Teil“ zusammenfasst.

20 Hierzu instruktiv Roßnagel, MMR 2002, 67.